



Heute sind Schutz und ...

Das eidg. Jagd- und Schutzgesetz kurz erklärt

Bundesgesetz über die **Jagd** und den **Schutz** der wildlebenden Säugetiere und Vögel JSG

... Jagd im JSG vereint.



Das heutige Jagd- und Schutzgesetz JSG ist ein fein austarierter Kompromiss zwischen Schutz und Jagd

Als die Eidgenössischen Räte in den Jahren 1984 bis 1986 das heute gültige Jagd- und Schutzgesetz JSG berieten und beschlossen, waren alle Parlamentsmitgliedern **des Lobes voll**. Es war Bundesrat Alphons Egli und Jagdinspektor Hansjörg Blankenhorn gelungen, einen tragfähigen Kompromiss vorzulegen.

Das kam nicht von ungefähr: Als grosse Besonderheit hatte der Bundesrat 1980 **gleichzeitig zwei Entwürfe des Gesetzes in die Vernehmlassung** gegeben. Für die Botschaft von 1983 vereinte er aus beiden Vorlagen das, was sich als mehrheitsfähig erwiesen hatte. So gab es am Schluss **keine Verlierer**.

Das am 1. April 1988 in Kraft getretene JSG **versöhnte die Kantone mit dem Bund, die Revierkantone mit den Patentkantonen und die Naturschutzorganisationen mit den Jagdverbänden**.

Heute geht es in erster Linie um die Erhaltung der Artenvielfalt. Die wildlebenden Tiere sind in erster Linie vom Lebensraum her bedroht. Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes trägt den veränderten Verhältnissen in erfreulicher Art Rechnung und ist daher auch bei den schweizerischen Jagdverbänden auf ein recht gutes Echo gestossen. In der Tat verdient der Entwurf eine gute Aufnahme, denn er bringt in wesentlichen Punkten entscheidende Neuerungen. In erster Linie sei hingewiesen auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Der Bund ist zuständig für den Schutz der freilebenden Tiere, während die Gestaltung der Jagd den Kantonen überlassen bleibt. So ist es Sache des Bundes, die gesamtschweizerisch geschützten Arten festzuhalten und die Schonzeiten zu bezeichnen oder die Jagdzeiten

*Ständerat
Jakob Schönenberger,
CVP SG,
25.9.1984*

Seit dreissig Jahren bewährt sich das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel. Wie auf den folgenden Seiten klar wird, hat das geltende JSG für alle Fragen und Probleme eine gute Lösung bereit.

Dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes keine Volksinitiative zur Abschaffung der Jagd mehr Erfolg hatte (der Entscheid in Genève war 1974) und Jagd und Naturschutz basierend auf dem JSG immer wieder gute Lösungen fanden, basiert auf dem fein austarieren Kompromiss des geltenden Gesetzes:

1. Das Gesetz ist ein Jagd-Rahmengesetz für die Kantone. Es lässt den Kantonen bei der Ausgestaltung der Jagd viel Spielraum.

2. Es ist ein Schutzgesetz des Bundes. Gemäss dem Auftrag der Bundesverfassung ist der Bund für den Schutz zuständig. Er legt die geschützten Arten und die Schonzeit der jagdbaren Arten fest. Und die Bewilligung des Bundes ist nötig, wenn Kantone aufgrund von erfolgten Schäden in Bestände von geschützten Arten eingreifen wollen. (heute Art. 2 Abs. 4, Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV)

Bis vor kurzem hat keiner der Interessenverbände versucht, den Kompromiss auf seine Seite zu drücken.

Alle jagdbaren Arten der Schweiz 2017 (ohne verwilderte und eingeführte) und die Anzahl gejagter Tiere 2016



Pfeifente 1



Schnatterente 22



Krickente 189



Stockente 4'842



Spiessente 0



Knäkente 2



Löffelente 1

satorischen Strukturen. Damit kommt das Grundkonzept zum Ausdruck, das sich wie ein roter Faden durch den Gesetzentwurf zieht, nämlich die Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen in diesem Bereich. Danach ist der Bund in erster Linie für die Massnahmen zum Schutze der Tiere verantwortlich. Die Kantone hingegen sind zuständig für die Regelung, Organisation und Durchführung der Jagd. Wir glauben, dass diese Kompetenzregelung sinnvoll ist und zu einer Verbesserung der Koordination zwischen Bund und Kantonen im Bereich von Jagd und Schutz der wildlebenden Tiere führen wird.

*Conseiller fédéral
Alphons Egli,
PDC LU,
25.9.1984*

Der **Zweck des Gesetzes** (Art. 1) ist stark auf den Schutz ausgelegt. Es bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

Der **2. Abschnitt zur Jagd** (Art. 3-6) ist im Sinne des Rahmenkonzeptes und der grossen Kompetenz der Kantone bei der Ausgestaltung der Jagd sehr kurz. Der Art. 5 nennt die jagdbaren Tiere und ihre Schonzeit. Alle anderen Arten sind geschützt.

Der **3. Abschnitt zum Schutz** hält zuerst in Ergänzung zu Art. 5 fest, dass alle anderen Arten als die jagdbaren geschützt sind. Art. 7 nennt verschiedene Punkte des Schutzes.

Dazu gehört auch der Schutz der Lebensräume. Sollte zum Schutz der Lebensräume oder zur Erhaltung der Artenvielfalt der Abschuss von geschützten Tieren nötig sein, wird dieser hier geregelt. Der Abschuss der Steinböcke wird mit diesem Artikel ermöglicht mit der Argumentation, dass zu viele Steinböcke ihren alpinen Lebensraum zerstören könnten. Der Schutz der Lebensräume und der Wildschaden sind im Gesetz ganz bewusst in verschiedenen Artikeln, ja sogar in unterschiedlichen Abschnitten des Gesetzes regelt.

Der Artikel 11 ist den Schutzgebieten (Jagdbanngelände und Wasser- und Zugvogelreservate) gewidmet.

Der **4. Abschnitt Wildschaden** enthält zwei umfangreiche Artikel 12 und 13.

Art. 12 verpflichtet die Kantone, Massnahmen gegen Wildschäden zu ergreifen. Abs. 2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben. Will ein Kanton hingegen wegen grossem Schaden oder einer erheblichen Gefährdung Bestände geschützter Arten regulieren, braucht der Kanton die vorherige Zustimmung des Bundes.

Es folgen weiter im Gesetz:

5. Abschnitt: Information, Ausbildung und Forschung

6. Abschnitt: Haftpflicht und Versicherung

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

8. Abschnitt: Strafverfahren

9. Abschnitt: Vollzug und Verfahren

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Auf den folgenden Seiten werden die Abschnitte 2-4 detaillierter vorgestellt.



Tafelente 98



Reiherente 124



Bergente 0



Eiderente 0



Eisente 0



Trauernte 0



Samtente 0

Das JSG delegiert die **Jagd** an die Kantone

Art. 3 Abs 1 hält fest, dass die **Kantone die Jagd regeln und planen**. Sie müssen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes berücksichtigen. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

Die Kantone bestimmen gemäss Art. 3 Abs. 2 die Voraussetzungen für die **Jagdberechtigung**, legen das **Jagdsystem** (Details siehe Karte) und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht.

Für den Schutz der jagdbaren Tiere (Tierschutz) ist der Bundesrat beauftragt, die für die Jagd **verbotenen Hilfsmittel zu bestimmen**. Deshalb ist der von internationalen Konventionen geforderte Schutz der Tiere und Umwelt vor der giftigen Bleimunition bisher nicht im Gesetz geregelt, sondern wäre vom Bundesrat in die Verordnung aufzunehmen.

In Art. 4 ist die **Jagdberechtigung** geregelt. Bisher legt der Bund einzig fest, dass wer jagen will, eine kantonale Jagdberechtigung braucht und dass diese Jagdberechtigung Bewerbern erteilt wird, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Die Kantone sind im Übrigen in der Ausgestaltung der Jagd und Jagdberechtigung frei. Bisher gibt es keine Vorschriften des Bundes, wie die kantonalen Jagdprüfungen zu gestalten sind und ob die Jagdprüfungen durch die Kantone gegenseitig anerkannt werden müssen.

Art. 5 nennt die **jagdbaren Arten** und ihre Schonzeit, in der sie geschützt sind. Die Kantone können die Liste der jagdbaren Arten für ihr Gebiet einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert. Sie können mit vorheriger Zustimmung des Bundes die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten. Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist.

Art. 6 ist dem **Aussetzen jagdbarer Tiere** gewidmet, das die Kantone bewilligen können.



Alle jagdbaren Arten der Schweiz 2017 (ohne verwilderte und eingeführte) und die Jagdstrecke 2016



Schellente 2



Alpenschneehuhn 378



Birkhahn 402



Jagdfasan 24



Haubentaucher 114



Kormoran 1'116



Blässhuhn 390

Der Bund ist im JSG zuständig für den **Schutz**

Die klare Unterscheidung der jagdbaren und geschützten Arten ist in den Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 geregelt:

- Die **jagdbaren Arten** sind für die Jagd offen. Im Rahmen der kantonalen Jagd Vorschriften entscheiden die Jäger, wann sie wo Tiere der jagdbaren Arten schiessen wollen.
- Tiere **geschützter Arten** dürfen höchstens geschossen werden, wenn sie grossen Schaden oder eine erhebliche Gefährdung verursachen. Da der Schutz der geschützten Tiere nach Verfassung und Gesetz von nationalem Interesse ist, muss der Bund für eine allfällige Regulierung von deren Beständen vorgängig seine Zustimmung geben.
Nur wenn einzelne Tiere geschützter Arten erheblichen Schaden anrichten, können diese Einzeltiere vom Kanton ohne Zustimmung des Bundes geschossen werden. Details dazu auf Seiten 6/7.

Bundesrechtlich sind aktuell **30 Vogelarten und 12 Säugetierarten nicht geschützt** (alle jagdbaren Arten im Bild unten). Zusätzlich zum JSG muss auch die JSV berücksichtigt werden, wo zum Beispiel Moorente und Rebhuhn seit Jahrzehnten geschützt sind. **Praktisch alle Entenarten, auch seltene, sind jagdbar.** Gemäss dem Kompromiss von 1986 sollen dafür die **Wasservogelgebiete umfassend geschützt werden.**

Total wurden in der Schweiz 2016 117'851 Tiere (**21'402 Vögel und 96'449 Säugetiere**) auf der Jagd erlegt. Hinzu kommen Ab-



In der Schweiz werden im Durchschnitt der letzten sechs Jahre 2'014 Waldschneppen pro Jahr gejagt.

schüsse von jagdbaren Arten zur Schonzeit und von geschützten Arten, die in der Jagdstatistik als Spezialabschüsse geführt werden, von total 7'514 Tieren.

Die Frage, welche Arten geschützt sein müssen, beschäftigt Öffentlichkeit und Politik immer wieder.

Folgende heute jagdbaren Arten sind bedroht:

Schnatterente (als Brutvogel, Jagd auf Wintergäste, gilt auch für alle weiteren Entenarten), Krickente, Knäkente, Löffelente, Tafelente (auch europäisch gefährdet), Reiherente, Eiderente, Schellente, Waldschneppfe, Feldhase (10 Arten).

Potenziell bedroht sind Alpenschneehuhn, Birkhahn (2 Arten).

Art. 7 Abs. 4 weist die Kantone an, für einen ausreichenden **Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung** zu sorgen. Die meisten Kantone setzen diesen Schutz primär mit einer



Waldschneppfe 1'906

Ringeltaube 1'000

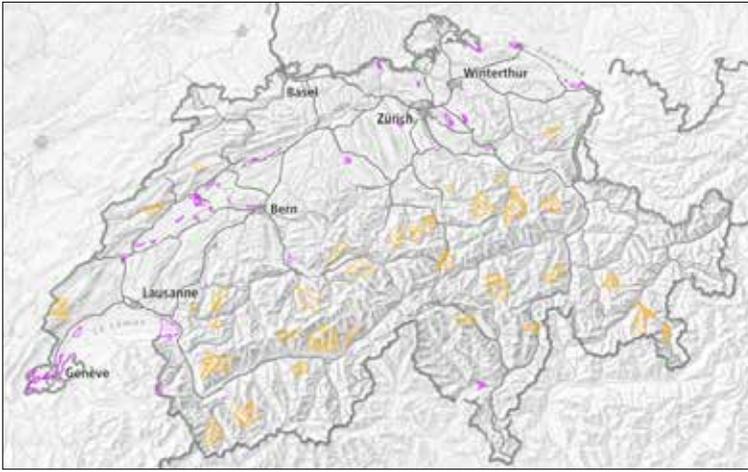
Türkentaube 251

Eichelhäher 1'348

Elster 1'040

Saatkrähe 113

Rabenkrähe 7'816



Eidg. Jagdbanngebiete/Wildtierschutzgebiete (gelb):
In der ganzen Schweiz 42, 3,5% der Landesfläche

Nationale und internat. Wasser- und Zugvogelreservate (violett):
In der ganzen Schweiz 25 nationale und 10 internationale, 0,5% der Landesfläche

Bewilligungspflicht für Grossanlässe im Wald durch, was angesichts der grossen Störungen der Wildtiere absolut ungenügend ist, und im Berggebiet mit Wildtierruhezonen. Gemäss Verordnung (Art. 4^{ter}) haben die Kantone die Möglichkeit, Ruhezonen für Wildtiere zu bezeichnen. Eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.

Der Bundesrat hat nach Art. 11 die Kompetenz, **Jagdbanngebiete/Wildtierschutzgebiete und Wasser- und Zugvogelre-**

servate auszuscheiden und Vorschriften dazu zu erlassen. Bei den international bedeutenden Reservaten hört er die Kantone an, bei den national bedeutenden braucht er deren Zustimmung. Gemäss der Botschaft des Bundesrates zur Revision 2017 (Seite 6614) sind heute aber erst 25 von gut 40 zu schützenden national bedeutenden Wasservogelgebieten unter dem Schutz des JSG. Der Kompromiss betreffend den jagdbaren Enten (Seite 6123) ist zulasten Schutz noch nicht umgesetzt. Eine Schutzgebietskategorie für Wildtierkorridore fehlt ganz.

Art. 7 Abs. 6 enthält eine Anhörungspflicht des Bundes bei den Kantonen bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können. Ein weiter gehender Schutz der Lebensräume fehlt im JSG, ebenso die Förderung prioritärer Säugetier- und Vogelarten. Die Art. 8 bis 10 regeln den Abschuss kranker und verletzter Tiere, Bewilligungen des Bundes z.B. für das Aussetzen geschützter Tiere und die Haltung geschützter Tiere.

Das aktuelle JSG regelt allfällige Schäden von Wildtieren klar

Neben der Jagd und dem Schutz der Vögel und Säugetiere ist die Regelung des Wildschadens der dritte wichtige Bereich des JSG: Art 1 Abs. 1 Buchstabe c nennt den Zweck, **die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen.**

Die Regelungen des JSG basieren dabei auf einer klaren Kaskade. Robin, Graf & Schnidrig (2017): «Wildtiermanagement», Haupt, Bern, beschreiben dies so: «Die Massnahme der Tötung eines „störenden“ Wildtiers, respektive

der Regulierung einer schadenstiftenden Population soll **nicht die erste und einzige Option sein, sondern die letzte.**»

- Kaskade bei Schaden**
- Schadenmeldung
 - Verifizierung, Analyse der Ursachen
 - Massnahme
 - Angehen der Ursachen
 - Prävention
 - Schadenvergütung
 - Einzelabschuss
 - Bestandsregulierung

Alle jagdbaren Arten der Schweiz 2017 (ohne verwilderte und eingeführte) und die Jagdstrecke 2016



Nebelkrähe 10



Kolkraube 213



Fuchs 12'930



Dachs 1'404



Steimarder 716



Baummarder 57



Reh 43'360

Der Bund verpflichtet die Kantone in Art. 12 Abs. 1 JSG dazu, **Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden** zu treffen. Der Wildschaden war eines der Themen, die im Parlament bei der Beratung des JSG am meisten diskutiert wurden. Dabei ging es primär um die Frage der Entschädigung, die sich die Kantone nicht vom Bund vorschreiben lassen wollten. Deshalb ist im JSG festgehalten, dass die Kantone die Entschädigungspflicht selber regeln. Der Bund beteiligt sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten oder aus Reservaten verursacht wird.

Sollten in der Kaskade Einzelabschüsse nötig werden, kann der Kanton **Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere**, die erheblichen Schaden anrichten, in eigener Kompetenz anordnen oder erlauben (Art. 12 Abs. 2). Er begründet und beschreibt die entsprechende Massnahmen in einer Verfügung und veröffentlicht diese. Viele Kantone machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Es gibt dazu auch eine Rechtsprechung des Bundesgerichts, was unter Einzelabschüsse fällt und was nicht.

Sollten nicht nur Einzelabschüsse nötig sein, sondern sogar die **Regulierung von Beständen geschützter Arten**, kommt Art. 12 Abs 4 zum Zug: Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des UVEK (in der Verordnung delegiert an das BAFU) Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen. Das Vorgehen ist eingespielt: Der Bund erteilt seine Zustimmung dem Kanton, dieser erlässt eine Verfügung und veröffentlicht sie. Bei den jagdbaren Arten erfolgt die Regulierung über die ordentliche Jagd.

Ein Spezialfall der Tötung von Tieren wegen Schaden ist die **Selbsthilfe** gemäss Art. 12 Abs. 3. Schäden von Arten, welche unter die Selbst-

hilfe fallen, werden nicht entschädigt. Die Kantone können Selbsthilfe gegen alle jagdbaren Arten einführen und bei den geschützten Arten gegen Stare und Amseln (Art. 9 Abs. 1 JSV). Die Selbsthilfe entzieht sich jeglicher jagd-, natur- und tierschutzrechtlichen Kontrolle. Es gibt keinerlei Daten dazu, die Tötungen werden in keiner Statistik erfasst.

Vom Wildschaden im 4. Abschnitt des JSG getrennt sind Massnahmen im 3. Abschnitt des Abschlusses geschützter Tierarten, wenn der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Unter diese Regelung fällt bisher faktisch nur der Steinbock. Die Regulierung des Bestands dieser geschützten Art wurde ursprünglich damit begründet, dass zu hohe Steinbockbestände die Bergwiesen und damit den Lebensraum schädigen würden.

Art. 4 der Verordnung vermischt den 3. und 4. Abschnitt des Gesetzes und nennt Eingriffsgründe, welche im Gesetz nicht genannt sind: Eine erhebliche Gefährdung von Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen und hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone. Dabei stellt sich die Frage, was die «angemessene Nutzung» gemäss dem Zweckartikel des JSG ist. Die Berichterstatterin im Ständerat hat das für das bestehende Gesetz am 25.9.1984 definiert: **«angemessen in dem Sinne dass das, was vorhanden ist, genutzt werden kann und darf»**. Im Gegensatz dazu geht das Konzept von Jagdregalschäden davon aus, dass der Bund dem Kanton eine bestimmte Höhe von Einnahmen aus dem Jagdregal garantieren muss. Zum Beispiel indem er den Abschuss von Luchsen anordnet oder ermöglicht, wenn die Jäger weniger Rehe erbeuten und deswegen weniger zahlen wollen, indem der Luchs bewirken kann, dass die während der luchsfreien Zeit zahlreich und wenig scheu gewordenen Rehe wieder scheuer werden.

Folgende angenommenen **Vorstösse** verlangen Änderungen des JSG:

Mo 14.3151, Engler, Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung
Mo 10.3264, Fournier, Revision von Artikel 22 der Berner Konvention
Mo 14.3830, Landolt, Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenennen
Po 14.3818, Landolt, Einführung einer eidgenössischen Jagdberechtigung

Möglicher Schaden von Wildtieren wurden in den letzten Jahren im Parlament intensiv diskutiert. Im Vordergrund stand der Wolf. Zusätzlich wurde über Luchs, Biber und Höckerschwan gesprochen. Immer wieder diskutiert werden auch Fragen betreffend Wald und Wild. Dazu gibt es eine umfassende Vollzugshilfe des BAFU.



Wildschwein 6'182



Rothirsch 11'792



Gämse 11'045



Murmeltier 6'296



Feldhase 1'657



Schneehase 1'007



Wildkanichen 3

Vom Bundesrat beantragte Teilrevision 2017 des JSG im Vergleich mit dem heute geltenden Gesetz

Verschiebung **zugunsten Abschuss** oder **zugunsten Schutz**

Art. 3 Abs. 1: Sprachliche Anpassungen.

Art. 3 Abs. 2 und Art. 4: Einführung des Treffsicherheitsnachweises und der gegenseitigen Anerkennung der Jagdprüfungen der Kantone. Ein Verbot der giftigen Bleimunition ist nicht vorgesehen sondern bleibt im Ermessen des Bundesrates.

Art. 5 Abs. 1-3: Längere Jagdzeit für Wildschweine, keinerlei Verbesserungen für den Schutz: Feldhase, Alpenschneehuhn, Birkhahn und Waldschnepfe etc. sind weiterhin jagdbar, nicht einmal die Schonzeiten wurden verlängert. (Der Schutz des Rebhuhns und der Moorente sowie die Schonzeit für Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher werden nur von JSV zu JSG überführt, keine materielle Änderung).

Art. 5 Abs. 5: Die Kantone können die Schonzeiten der jagdbaren Arten vorübergehend verkürzen ohne die bisherige Zustimmung des UVEKs (nur noch Anhörung des BAFU).

Art. 7, 7a, 12.4: Streichung der bisherigen Abs. 2 und 3 von Art. 7 sowie des Abs. 4 von Art. 12 und Ersatz durch 7a: Abschaffung der Zustimmung des Departements für die Regulierung von Beständen geschützter Arten, nur noch Anhörung des BAFU. Das betrifft alle Arten, die vom Parlament im Gesetz genannt werden, nach dem Entwurf Steinbock und Wolf, aber in den Erläuterungen werden diverse weitere Arten genannt. Zudem erhält der Bundesrat die Kompetenz, weitere geschützte Arten auf eine eigene Liste zu setzen und zur Regulation freizugeben. Es gibt keine Beschränkung.

Die bisherige Formulierung aus dem gemäss Entwurf gestrichenen Art. 12 Abs. 4 «Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung» wird ersetzt durch: «Solche Regulierungen dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für ... die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.» Das führt zu folgender Situation:

– Heute darf der Bestand einer geschützten Tierart reguliert werden, wenn grosser Schaden entsteht und dies gemäss Art. 4 Abs. 1 JSV trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung. Damit will der Gesetzgeber einen Rückfall in frühere Jahrhunderte verhindern, als viele Tierarten, weil sie Schäden verursachen könnten, als Schädlinge gebrandmarkt und massiv bekämpft wurden. Die Revision geht nun aber in diese Richtung: **Der Schaden muss nicht mehr entstehen und nachgewiesen werden**, sondern sein Entstehen muss nur noch «wahrscheinlich» sein.

– Die Jagdregalschäden, die im Gesetz nicht genannt sind und diesem allenfalls sogar widersprechen könnten, werden ohne Aufnahme in das Gesetz zementiert, indem in den Erläuterungen gesagt wird, dass eine «Gewährleistung einer jagdlichen Nutzung» unter dem «Verhüten von grossem Schaden» subsumiert sei. Mit dem Begriff der «Gewährleistung einer jagdlichen Nutzung» gehen die Erläuterungen sogar noch weiter als der umstrittene Passus in Art. 4 Abs. 1 Buchstabe g JSV «hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone».

Art. 7 Abs. 6: In der Revision fehlen die nötigen zusätzlichen Bestimmungen zum Schutz der Lebensräume und zur Förderung prioritärer Säugetier- und Vogelarten.

Art. 11: Die Jagdbanngebiete werden zu Wildtierschutzgebiete umbenannt. Die Ruhezone für Wildtiere werden weiterhin nur in der Verordnung genannt und nicht im Gesetz. Zudem werden wichtige Gebiete wie die Wildtierkorridore nicht ins Gesetz aufgenommen.

Art. 12: In Abs. 2 sprachliche Anpassung. In Abs. 3 bleibt die Selbsthilfe gegen geschützte Arten möglich.

Art. 14 und 14a: Anpassungen im Bereich Information, Forschung, Einfangen und Markieren.

Art. 17, 18, 20: Anpassungen bei Strafbestimmungen.

Art. 24: Anpassung von Zuständigkeiten.

Fazit: Die vom Bundesrat beantragte Teilrevision des JSG enthält diverse Verschiebungen des bisherigen, fein austarierten Kompromisses in Richtung von Abschüssen. Verbesserungen zugunsten des Schutzes fehlen vollständig. Wichtige Revisionspunkte (grau) sind nicht angesprochen.